

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

Betreff: Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse im Kulturbereich

Bezug:

Anlagen:

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2007 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse im Kulturbereich auszuarbeiten.

Eine Umfrage der Verwaltung bei 18 in etwa mit Tübingen vergleichbaren Städten in Baden-Württemberg hat ergeben, dass es mit einer Ausnahme in keiner der befragten Städte solche Richtlinien gibt. Es wurde in allen befragten Städten argumentiert, dass Bauprojekte im Kulturbereich äußerst selten vorkämen, in der Regel sehr unterschiedlich seien und sich die jeweiligen Gemeinderäte ihre Entscheidungsfreiheit nicht durch Richtlinien einschränken lassen wollten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass sich Tübingen den befragten Städten anschließt und es grundsätzlich bei Einzelfallentscheidungen lässt.

Ziel:

Die Universitätsstadt Tübingen fördert das kulturelle Leben in der Stadt und den dazugehörigen Ortschaften. Diese Förderung sichert die Arbeit und die Aktivitäten der kulturellen Vereine und Initiativen. Zur Förderung gehören auch Bauvorhaben im Kulturbereich. Über mögliche Fördersummen trifft der Gemeinderat weiterhin in Einzelfallentscheidungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2007 hat der Gemeinderat über einige Anträge für Baukostenzuschüsse von kulturellen Vereinen beraten und von Fall zu Fall entschieden. Er hat zudem die Verwaltung beauftragt, Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse im Kulturbereich auszuarbeiten.

2. Sachstand

In den letzten Jahren kam es relativ selten vor, dass bei der Verwaltung Anträge für einen Baukostenzuschuss im Kulturbereich gestellt wurden. Über diese Anträge hat der Gemeinderat jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen. Nachdem nun zu den Haushaltsplanberatungen 2007 gleich drei Förderanträge gestellt wurden, hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Umfrage bezüglich von Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse im Kulturbereich an achtzehn in etwa mit Tübingen vergleichbare Städte in Baden-Württemberg gerichtet mit folgendem Ergebnis:

Balingen

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Biberach

- keine Förderrichtlinien
- Anträge sind an die Kämmerei zu richten
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Esslingen

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Fellbach

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Freiburg

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Heidelberg

- keine Förderrichtlinien
- grundsätzlich keine Baukostenzuschüsse
- Instandhaltungszuschüsse nur ausnahmsweise (bisher einmal vorgekommen):
Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Heilbronn

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Konstanz

- keine Förderrichtlinien
- eigentlich keine Baukostenzuschüsse
- wenn doch (ganz selten, ein Fall vor vielen Jahren): Einzelfallentscheidung im Gemeinderat
- kein Bedarf für Richtlinien, kommt zu selten vor

Ludwigsburg

- keine Förderrichtlinien
- äußerst selten: Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Pforzheim

- keine Förderrichtlinien
- keine Baukostenzuschüsse
- in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen; das Kulturamt entscheidet, ob eine Förderung gewährt werden kann, der Gemeinderat legt dann die Höhe der Förderung fest

Ravensburg

- keine Förderrichtlinien
- Bau und Instandsetzung von vereinseigenen Räumen: Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Reutlingen

- keine Förderrichtlinien
- grundsätzlich keine Baukostenzuschüsse
- Ausnahme: Gebäude, in denen öffentliche Veranstaltungen ermöglicht werden
- dann Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Rottenburg

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat nach Antragstellung zu den Haushaltsberatungen
- Grundsatz: einmalig max. 3000,- €
- Gleiche Regelung gilt im Sportbereich

Rottweil

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Sindelfingen

- keine Förderrichtlinien
- keine Baukostenzuschüsse

Waiblingen

- keine Förderrichtlinien
- keine Baukostenzuschüsse
- für Baumaßnahmen sind die Vereine eigenverantwortlich

Ulm

- Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse nur für Musik- und Gesangtreibende Vereine: „Für den Bau von Vereinsräumen (insbesondere für Proben und Übungszwecke) Zuschüsse bis zu 50 % der anerkannten Baukosten.“
- ansonsten Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Villingen-Schwenningen

- keine Förderrichtlinien
- Einzelfallentscheidung im Gemeinderat

Das Umfrageergebnis zeigt, dass mit einer Ausnahme (Ulm) in keiner anderen der angefragten Städte Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse im Kulturbereich existieren. Die Argumentation in allen Städten war, dass es sich in der Regel um sehr unterschiedliche Bauprojekte handelte, für die Zuschüsse beantragt wurden, zudem solche Anträge insgesamt selten gestellt werden. Außerdem, so wurde argumentiert, würden solche Richtlinien die Entscheidungsfreiheit des Gemeinderats und seiner Gremien erheblich einschränken.

Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen im Kulturbereich – so die Meinung der befragten Städte - sei nicht vergleichbar mit Baumaßnahmen im Sportbereich, dort werden Förderrichtlinien durchaus für sinnvoll gehalten.

3. Lösungsvarianten

- a) Auf die Ausarbeitung von Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse im Kulturbereich wird – wie in fast allen anderen Städten Baden-Württembergs – auch in Tübingen verzichtet. Die bisher bestehende Praxis wird fortgeführt, der Gemeinderat trifft weiterhin Einzelfallentscheidungen.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung Förderrichtlinien für Neu-, Aus- oder Umbaumaßnahmen im Kulturbereich auszuarbeiten.

Die Förderrichtlinien könnten sich an der finanziellen Größenordnung sowie am Grad der Gemeinnützigkeit der Baumaßnahmen orientieren. Die Verwaltung hat dazu folgende Diskussionsgrundlage ausgearbeitet:

A: Allgemeines:

Voraussetzungen für eine Förderung:

- die Gesamtfinanzierung des Projektes muss realistisch und gesichert sein.
- Eine Förderung kann nur erfolgen bei einem Fehlbetrag.
- Der energetische Standard des Gebäudes hält die Vorgaben ein, die beim Neubau bzw. der Sanierung städtischer Gebäude sowie beim Verkauf städtischer Grundstücke für Baumaßnahmen gefordert werden.
- Ein Eigenanteil von mindestens 25% wird erwartet. Eine Kostenersparnis durch Eigenleistung wird als Eigenanteil anerkannt. Zur Berechnung wird die geleistete Arbeitsstunde mit 10,- € bewertet.

- Zur Bearbeitung des Zuwendungsantrages hat der Antragsteller spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einen Antrag vorzulegen, der eine Projektbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan, beinhaltet.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

Für Schönheitsreparaturen wird kein Zuschuss gewährt.

Gewerbliche, kommerzielle Projekte werden nicht gefördert.

B: Bauvorhaben von 10.000,- € bis 500.000,- €:

I. Die Kosten zur Erstellung, zum Um- und Ausbau oder zur grundlegenden Renovierung von Lager- oder Abstellräumen (z.B. für Musikinstrumente, Akten, Arbeitsmaterialien) werden mit 10 % bezuschusst.

II. Die Kosten zur Erstellung, zum Um- und Ausbau oder zur grundlegenden Renovierung von Vereinsheimen werden mit 15 % bezuschusst. Wird ein Vereinsheim auch kommerziell genutzt (beispielsweise: Verpachtung von Teilen für gastronomische Zwecke), wird dieser Teil nicht berücksichtigt.

III. Die Kosten zur Erstellung, zum Um- und Ausbau oder zur grundlegenden Renovierung von Vereinsheimen, die auch anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden, werden mit 20 % bezuschusst, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden.

IV. Die Kosten zur Erstellung, zum Um- und Ausbau oder zur grundlegenden Renovierung von Räumen zur freien Nutzung durch Dritte (Kulturhäuser, Veranstaltungsorte) werden mit 25 % bezuschusst, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden.

V. Sonderfall: Kosten für Baumaßnahmen an Kulturdenkmälern werden mit zusätzlichen 5 % bezuschusst.

C: Bauvorhaben über 500.000. €:

Bauvorhaben in dieser finanziellen Größenordnung unterliegen einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.

4. Vorgehen der Verwaltung

Die bisher bestehende Praxis wird fortgeführt. Wie in fast allen der befragten Städte wird auch in Tübingen auf die Ausarbeitung von Förderrichtlinien für Baukostenzuschüsse im Kulturbereich verzichtet und der Gemeinderat trifft weiterhin Einzelfallentscheidungen.